



Notausstieg: Ausschlagung einer Erbschaft – Schutz und Taktik

Allgemeines:

Ein Erbe erbt alles, auch die Schulden!

Der Erbe muss alle Schulden des Erblassers begleichen, wenn der Erblasser Schulden hatte. Das ist einer der Hauptgründe für die Erbausschlagung.

Wer eine Erbschaft ausschlägt, will normalerweise nichts vom Erbe haben und verliert tatsächlich nicht nur sein Erbe, sondern auch den Pflichtteil.

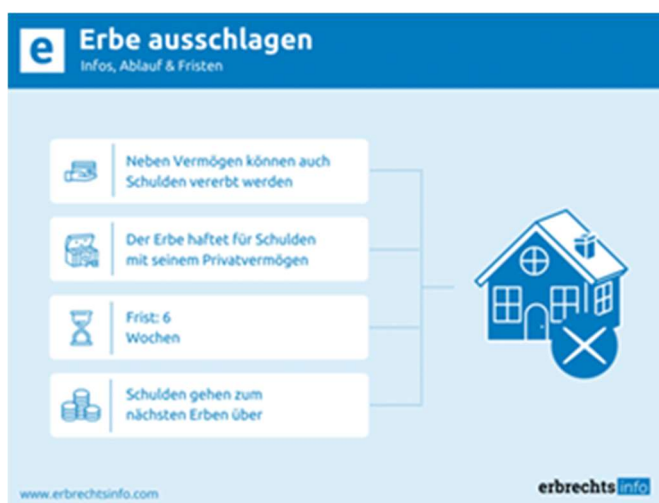
Als "taktische Ausschlagung" bezeichnet man die ausnahmsweise bestehende Möglichkeit, trotz Ausschlagung den Pflichtteil zu bekommen

Die befreiende und die taktische Ausschlagung einer Erbschaft und/oder eines Vermächtnisses!

(Quelle: Erbrechtskanzlei Lahn)

Nach dem deutschen Erbrecht geht eine Erbschaft kraft Gesetzes von selbst und ohne Wissen und Wollen des Erben auf diesen über (§ 1922 BGB).

Allerdings hat der Erbe das Recht, sich einer „aufgedrängten“, ungewollten Erbschaft wieder zu entledigen, indem er gegenüber dem Nachlassgericht die Ausschlagung erklärt (§ 1942 Abs. 1 BGB). Hierfür gilt jedoch eine sehr kurze Frist, sechs Wochen (§ 1944 Abs. 1 BGB)!



Ist der Nachlass überschuldet, bietet die Ausschlagung meist den idealen Notausstieg. Mitunter ist sie aber auch ein Mittel kluger Taktik, um den Nachlass zu lenken, Steuerfreibeträge besser zu nutzen oder den Pflichtteil oder Zugewinnausgleich geltend machen zu können.

Auch ein Vermächtnis, also das zugewandte Recht, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstands fordern zu können (§ 2174 BGB), fällt dem Begünstigten bereits mit dem Erbfall an (§ 2176 BGB) und kann ausgeschlagen werden (§ 2180 BGB).



Expertentipp:
Niemals eine Erbschaft übereilt ausschlagen!

Erbe ausgeschlagen. Wer erbt dann? (Wirkung einer Ausschlagung)

Schlägt der Erbe eine ihm angefallene Erbschaft aus, hat dies nach dem Gesetz folgende Konsequenzen:

1. Die Erbschaft gilt als von Anfang an nicht angefallen (§ 1953 Abs. 1 BGB).
2. Die Erbschaft fällt dann dem an, der berufen wäre, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte (§ 1953 Abs. 2 BGB); sie fällt also dem nach der gesetzlichen Erbfolge Nächstberufenen, dem testamentarisch ausdrücklich bestimmten oder dem nach Auslegung oder nach Auslegungsregeln zu bestimmenden Ersatzerben an.
3. Die Erbschaft fällt dem „Ersatzerben“ nicht erst ab der Ausschlagung an, sondern gilt rückwirkend als ab dem Erbfall angefallen (§ 1953 Abs. 2, 2. Hs. BGB).

Das Gesetz arbeitet also mit einer doppelten Fiktion: Der Ausschlagende gilt als vorverstorben und die Erbschaft gilt als dem „Ersatzmann“ rückwirkend ab dem Erbfall angefallen.

Zur Klarstellung:

Das Gesetz fingiert nicht, dass der Ausschlagende niemals gelebt hätte. Es fingiert nur für die Nächstberufung, dass der Ausschlagende „zur Zeit des Erbfalls“ nicht gelebt hätte, also vor dem Erblasser verstorben wäre!

Es kommt also (nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge) zunächst zur Berufung innerhalb des Stammes des Ausschlagenden und nicht zur Anwachsung bei den übrigen Erben oder zu einer Berufung fernerer Ordnungen.

Der Nächstberufene selbst muss dabei den Erbfall erlebt haben, nicht aber auch noch die Ausschlagung.

Hinweis:

Liegt ein → **Testament** oder → **Erbvertrag** vor, muss man schauen, ob der Erblasser einen sog. Ersatzerben bestimmt hat. Dann erbt dieser anstelle des Ausschlagenden. Ist ein Ersatzerbe nicht ausdrücklich bestimmt, sind bestimmte Auslegungsregeln zu beachten (z.B. § 2069 BGB).

Liegt kein Testament oder Erbvertrag vor, ist der Ersatzmann nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zu bestimmen.

Neuste Entscheidung des BGH:

Der BGH stellte klar, dass ein Irrtum keine Basis für die Anfechtung einer Ausschlagung gemäß § 199 BGB darstellt. Die Fehlvorstellung, wer schlussendlich erbt, gilt lediglich als unbeachtlicher Motivirrtum und berührt nicht die Wirksamkeit der Ausschlagungserklärung.

Mit dieser Entscheidung betont der BGH die Wichtigkeit der klar definierten rechtlichen Rahmenbedingungen im Erbrecht. Somit unterstreicht diese Entscheidung die Notwendigkeit einer wohlüberlegten Planung der Erbfolge!

Eine optimierte Vermögensübertragung und/oder eine strategische Regelung der Vermögensnachfolge sind Themen, welche aktuell, und für heutige Vermögensträger eine wichtig Rolle spielen.

Ihr Schlüssel zum Vertriebserfolg im Generationenmanagement: der ERGO Werte-Plan.

Flexibel, individuell – und wie gemacht für eine anspruchsvolle Zielgruppe. Mit dem ERGO Werte-Plan bieten Sie vermögenden Kunden eine maßgeschneiderte Versicherungslösung rund um das Top-Thema Vermögensübertragung. Profitieren auch Sie von einer individuellen Vertragsgestaltung, einem attraktiven Provisionsmodell – und einer Zielgruppe mit hohem Ertragspotenzial

Interesse geweckt?

Nehmen Sie sich kurz Zeit und schauen Sie sich unseren Clip [Generationenmanagement - made by ERGO](#) an.

Für Fragen rund um das Thema, steht Ihnen Ihre Maklerbetreuerin/Ihr Maklerbetreuer gerne zur Seite und freut sich über Ihren Anruf.

Ihre
ERGO

Rechtlicher Hinweis:

Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer Information und zum Zwecke der Veranschaulichung. Sie stellen keinerlei Beratung oder Verkaufsangebot oder Aufforderung zu einem Kauf dar.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar. Sie ersetzen weder eine Anlageberatung noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch den Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zur Zeitpunkt der Erstellung, im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Versands geltende Rechts- und Steuerlage. Diese kann sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

Weitere Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt hergestellt, dennoch übernimmt die ERGO Vorsorge Lebensversicherung keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und Quellen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: 04/2024, soweit nicht anders angegeben.